



..... dein Element, dein Erlebnis

Berg- und Wassersportverein Tirol  
Mitterweg 110 B  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 664 19 14 175  
[info@bergundwasser.at](mailto:info@bergundwasser.at)  
[www.bergundwasser.at](http://www.bergundwasser.at)  
Obfrau: Birgit Brunner

Wir sind Mitglied bei der 

## Rennrad und Straßenverkehrsordnung

### Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen entsprechen der österr. Rechtslage und gelten ausnahmslos für Rennradfahrten (nicht Mountainbike) im Rahmen einer Trainingsfahrt. Es ist ziemlich sicher, dass in anderen Ländern nicht nur andere Sitten, sondern auch andere rechtliche Bestimmungen für Rennradfahrer herrschen.

### Keine Radwege-Benutzungspflicht

Rennradfahrer auf Trainingsfahrt sind von der Radwege-Benutzungspflicht ausgenommen. Auf vielen Straßenstücken besteht ein Fahrverbot für Fahrräder, kenntlich gemacht durch ein entsprechendes Verbotsschild. Vielfach bleibt also keine andere Wahl als auf Radwege auszuweichen. Leider lässt der Zustand von Radwegen und die Tatsache, dass Radwege, zumal an Wochenenden, häufig als Spielplätze missbraucht werden die Nutzung von Rennradfahrern praktisch nicht zu.

### Rennrad

Ein Rennrad wird rechtlich so definiert:

- Eigengewicht bis 12 kg
- Felgendurchmesser bis 630 mm (*nicht mehr zeitgemäß aber immer noch geltendes Recht – 28“ Felgendurchmesser sind 711 mm*)
- Felgenbreite bis 23 mm.

### Trainingsfahrt

Es gibt leider keine exakte rechtliche Definition. Für Trainingsfahrt sind insbesondere jene Verhältnisse maßgeblich, die mit jenen bei einer radsportlichen Veranstaltung vergleichbar sind, wie Ausrüstung und gefahrene Geschwindigkeit. Wir werden jedenfalls unsere Rennradausfahrten künftig immer als „Rennrad-Trainingsfahrt“ definieren. Ob das auch rechtlich etwas bringt ist kaum abschätzbar.

### Nebeneinanderfahren auf öffentlichen Straßen

Grundsätzlich erlaubt, allerdings ist die Benutzung des äußerst rechten Fahrstreifens vorgeschrieben. Die allgemeine Verkehrssituation (zB enge Kurven) ist dabei unerheblich.

### Rechtsfahrordnung

Rennradfahrer müssen, so weit rechts fahren, wie es möglich ist, ohne andere oder sich selbst zu gefährden. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang allerdings der Sicherheitsabstand, den Fahrzeuge beim Überholen einhalten müssen! Lt. Gesetz ist *ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit angepasster seitlicher Abstand* einzuhalten. Eine genauere Regelung gibt es, entgegen anders lautenden Aussagen, nicht. Zahlreiche Verkehrsteilnehmer (nicht selten LKW und Busse) vergessen darauf, dass sie mit besonders langen Gefährten unterwegs sind und dass auch Fahrräder mit einer gewissen Geschwindigkeit unterwegs sind.

### Sicherheitsausrüstung auf Rennrädern

Im Gegensatz zu allen anderen Fahrrädern brauchen Rennräder keine Klingel und bei Tageslicht auch keinerlei Rückstrahler und/oder Beleuchtungseinrichtung.

### **Helmpflicht**

Nur für Kinder bis 12 Jahren besteht eine gesetzliche Helmpflicht. Grundsätzlich wird ein Helm aber heute als „Schutzmaßnahme, die der eigenen Sicherheit dient“ angesehen. Wer keinen Helm trägt muss bei Verkehrsunfällen, auch wenn er sie nicht verschuldet hat, mit einer Minderung eines allenfalls zustehenden Schmerzensgeldes rechnen (es gibt diesbezüglich bereits OGH-Entscheidungen). Es bleibt also der allgemein gültige Grundsatz: „Wer Hirn hat schützt es“.

### **Rad- und Fußwege**

Fußgänger genießen auf kombinierten Rad- und Fußwegen eine Sonderstellung. Rennradfahrer müssen sich so verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden. Damit ist sportlich orientiertes Radfahren auf kombinierten Rad- und Fußwegen praktisch nicht denkbar.

### **Essen und Trinken oder Telefonieren**

Wenn eine Hand am Lenker bleibt, so ist essen und trinken während der Fahrt erlaubt. Telefonieren hingegen ist so wie beim Autofahren nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt.

### **Vorbeischlängeln an stehenden Autokolonnen**

Radfahrer dürfen an stehenden Kolonnen (nicht an langsam fahrenden oder rollenden Kolonnen) rechts oder links vorbeifahren und sich weiter vorne einreihen.

Voraussetzungen:

- Es muss genügend Platz vorhanden sein
- Andere Verkehrsteilnehmer, die eine Absicht zum Abbiegen angezeigt haben (Blinker) dürfen nicht behindert werden.

### **Überqueren von Straßen**

Radfahrer dürfen sich für Fahrräder gekennzeichnete Überfahrten mit höchstens 10 km/h nähern. Für unmittelbar herannahenden Fahrzeugen und für dessen Lenker darf die Straße jedoch nicht überraschend überquert werden. Für alle Autofahrer gilt das „Prinzip Zebrastreifen“: Nähert sich ein Radfahrer einer markierten Überfahrt, dann muss das Überqueren laut Gesetz durch Autofahrer ermöglicht werden.